

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 115/13 B

L 12 AS 565/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 32/09 (SG Köln)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Berg,
Bensberger Straße 85, 51465 Bergisch Gladbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2013 werden als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vom 1.1.2005 bis zum 30.6.2009 streitig. Die Klagen und Berufungen gegen die den streitigen Zeitraum regelnden Bescheide des Beklagten sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Köln vom 26.1.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.2.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden. Sie machen als Verfahrensmangel die fehlende Prozessfähigkeit der minderjährigen Kläger zu 3 und 4 geltend, die entgegen der Annahme des LSG nicht von ihrer Mutter allein, sondern von den Eltern gemeinsam vertreten werden. Hierin liege ein absoluter Revisionsgrund (§ 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 547 Nr 4 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Auf Hinweis des Senats haben die Kläger zu 3 und 4 die Erklärung ihres Vaters vorgelegt, dass er der bisherigen Prozessführung zustimme.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, weil der ausdrücklich geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) und sich aus dem Vorbringen im Übrigen keine Zulassungsgründe ergeben. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Beschwerden der Kläger zu 1 und 2 sind schon deshalb unzulässig, weil bezogen auf ihre Verfahren ein Zulassungsgrund weder ausdrücklich noch sinngemäß geltend gemacht worden ist. Der behauptete Verfahrensmangel der fehlenden Prozessfähigkeit der Kläger zu 3 und 4 hat auf die Verfahren der Kläger zu 1 und 2 keine Auswirkungen, auch wenn ein Fall der subjektiven Klagehäufung vorliegt. Im Übrigen stellen sie ausschließlich dar, dass das LSG wegen der Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Damit wird weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erkennbar, noch stellen sie einen Rechtssatz auf, der eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen könnte. Für die Rüge eines Verfahrensmangels, also insbesondere der Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen), fehlt es an der Bezeichnung eines von den Klägern gestellten und zuletzt noch aufrecht erhaltenen Beweis-



antrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

- 6 Auch die Beschwerden der minderjährigen Kläger zu 3 und 4 sind unzulässig. Bedenken gegen ihre ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung im Beschwerdeverfahren sind zwar mittlerweile ausgeräumt. Ihr gemeinsam mit der Klägerin zu 1 sorgeberechtigter Vater hat der Prozessführung ausdrücklich zugestimmt. Nachdem diese Erklärung vorliegt, die der Vater ausdrücklich auch auf die Klage- und Berufungsverfahren bezogen hat, fehlt es aber an Darlegungen dazu, weshalb der ursprünglich bestehende Mangel der Vertretung fortwirken sollte. Die Kläger zu 3 und 4 haben nichts vorgetragen, was dagegen sprechen könnte, dass diese Genehmigung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückwirkt und den Mangel des § 547 Nr 4 ZPO heilt. Andere Verfahrensfehler sind nicht geltend gemacht. Der Vortrag der Kläger zur Sache selbst genügt aus den oben dargestellten Gründen den Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)